

## Ergänzende Stellungnahme

des Bankenverbandes zur  
zum Fondsstandortgesetz (FoG)

16. Dezember 2020

Oliver Wirnhier  
Associate Director  
Telefon: +49 30 1663-

AZ BdB: FM.50  
Bearbeiter: Wr

Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon: +49 30 1663-0  
Telefax: +49 30 1663-1399  
[www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de)  
USt.-IdNr. DE201591882

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoG).

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 16. Dezember 2020 zum oben genannten Gesetzesentwurf weist der Bundesverband deutscher Banken ergänzend auf die nachfolgend genannten Punkte hin, die aufgrund der kurzen Konsultationsfrist nicht mehr abschließend in der Deutschen Kreditwirtschaft formal abgestimmt werden konnten.

## **I. Zu Nr. 28 und 29: Textform §§ 68 Abs. 1 Satz 2, 80 Abs. 1 Satz 2 KAGB-Entwurf**

Wir begrüßen die Möglichkeit, durch die geplanten Änderungen der §§ 68 Abs. 1 Satz 2, 80 Abs. 1 Satz 2 KAGB Verwahrstellenverträge künftig in Textform schließen zu können. Wir gehen davon aus, dass die in Art. 22 Abs. 2 Satz 1 OGAW-RL und Art. 21 Abs. 2 Satz 1 AIFM-RL vorgesehenen Formerfordernisse auch die Textform nach § 126 b BGB gestatten.

## **II. Zu Nr. 32: Diskriminierung der Investmentaktiengesellschaft in § 91 Abs. 3 KAGB-Entwurf**

Wir regen an, § 91 Abs. 3 KAGB komplett zu streichen. Mit der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der zulässigen Rechtsformen für Immobilienfonds wird die offene Investmentaktiengesellschaft als einzige nicht zulässige, aber strukturell sehr geeignete Rechtsform für Immobilienfonds ohne sachlichen Grund diskriminiert. Dies kann durch eine Streichung vermieden werden.

## **III. Neu: Ausschluss der Kündigung des Verwaltungsrechts während der Anlaufphase nach § 244 KAGB**

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen regen wir die nachfolgende Ergänzung im KAGB an:

1. Nach § 99 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

*„<sup>1</sup> Das Recht zur Kündigung der Verwaltung eines Immobilien-Sondervermögens besteht nur, wenn sichergestellt ist, dass*

*1.) in dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Vermögensgegenstände nach § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-6 und nach § 234 für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens gehalten werden;*

2) die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern des Immobilie-Sondervermögens die Nachteile ersetzt, die durch die Kündigung der Verwaltung des Immobilien-Sondervermögens entstehen; oder

3) das Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 100b KAGB in dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung auf eine andere AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wird.

<sup>2</sup> Eine Kündigung des Verwaltungsrechtes während der Anlaufphase nach § 244 ist ausgeschlossen."

2. Nach § 244 wird folgender § 244a eingefügt:

(1) <sup>1</sup> Während der Abwicklungsphase eines Immobilie-Sondervermögens gelten die Anlagegrenzen der §§ 231 bis 238 nicht. <sup>2</sup> Die Abwicklungsabsicht ist durch eine unverzügliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Immobilien-Sondervermögens bekannt zu geben. <sup>3</sup> Die Anleger sind von der nach Satz 2 bekannt gemachten Abwicklung des Immobilien-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

(2) §§ 255 und 258 bleiben unberührt.

Die vorgenannte Anregung begründen wir wie folgt:

Die Abwicklung eines Sondervermögens ist Teil des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrzunehmenden Portfoliomanagements. Das gilt insbesondere für Immobilien-Sondervermögen, bei denen die Verwertbarkeit von Vermögensgegenständen ganz besonders von den Investmententscheidungen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft abhängt.

Um den AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Immobilien-Sondervermögen verwalten (Immobilien-KVG) mehr Rechtssicherheit zu gewähren, ist es daher erforderlich, für die Abwicklung eines Immobilien-Sondervermögens eine Regelung zu schaffen, die der Regelung für die Anlaufphase nach § 244 KAGB entspricht (Befreiung von den Anlagegrenzen).

Damit verbunden ist eine Einschränkung des Kündigungsrechtes der Immobilien-KVG. Die Kündigung ist außerhalb der Anlaufphase nur dann möglich, wenn die durch eine Kündigung den Anlegern entstehenden Vermögensnachteile durch die Immobilien-KVG ersetzt werden oder sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Immobilien mehr vom Sondervermögen gehalten werden. Eine kündigungsbedingte Auflösung und Abwicklung eines Sondervermögens durch die Verwahrstelle sollte aufgrund der damit für die Anleger verbundenen Unwägbarkeiten allgemein nur im Ausnahmefall erfolgen (z.B. § 99 Abs. 3 und 4 KAGB). Sollte die

Immobilien KVG gleichwohl an der Kündigung des Verwaltungsmandates festhalten wollen, muss sie den Anlegern die durch die Kündigung entstehenden Vermögensnachteile ersetzen.

Während der Anlaufphase ist die Kündigung der Verwaltung ausgeschlossen, weil von einer Immobilien-KVG zu erwarten ist, dass sie sich zumindest während der Anlaufphase an ihren geäußerten Willen binden lässt, ein Immobilien-Sondervermögen aufzusetzen und fortzuführen. Fehler beim Aufsetzen des Immobilien-Sondervermögens dürfen nicht auf die Verwahrstelle und damit auf die Anleger abgewälzt werden.